



### **Blick hinter die Kulissen: Ein Sachverständiger berichtet aus seiner Praxis**

Volker Raulf, öffentlich bestellter Sachverständiger für Pferdezucht und Haltung aus Mönchengladbach

Am 11.10.2016 startete die Vortragsreihe „Rund ums Pferd“ an der Fachhochschule Südwestfalen. Als erster Referent gab Volker Raulf einen Einblick hinter die Kulissen des klassischen Umfeldes im Pferdebereich. Aus der Sicht eines öffentlich bestellten Sachverständigen für Pferdezucht und Haltung konnte er für jeden Bereich interessante Beispiele aus der Praxis geben, wodurch sein Vortrag die Zuhörer zum Nachdenken anregte.

### **Klassisches Umfeld für die Tätigkeit eines Sachverständigen**

Das klassische Tätigkeitsfeld eines Sachverständigen ist nicht zwingend der große Reitsport, sondern es sind eher Pferdebetriebe in Privatbesitz, Zuchtbetriebe, Pensionsställe und Schulställe. Seine Kompetenz ist auf sehr unterschiedlichen Gebieten gefragt: Haltungssysteme, Zaun- und Reitplatzbau, Tierschutz, Fütterung, Dienstleistung des Stallbetreibers, Pferdehandel, Provisionen für Vermittlung von Geschäften sowie Reitunterricht und Schulbetrieb. Für die Rechtsprechung ist zu beachten, dass oft der Hobby-Pferdehalter ein „Recht auf Nichtwissen“ für sich beanspruchen kann und damit seine Handlungen anders bewertet werden als die eines Profis auf diesem Gebiet.

### **Haltungssysteme, Zaun und Reitplatzbau**

Zäune müssen in Material und die Bauweise geeignet sein, das Ausbrechen von Pferden und auch Unfälle auf der Weide zu verhindern. Darüber hinaus muss der Zaun tiergerecht sein, eine Einzäunung mit Stacheldraht ist zum Beispiel nicht mehr zulässig. Dies gilt es zu beachten, wenn ehemalige Rinderweiden als Pferdeweiden umfunktioniert werden. Es reicht nicht, eine Stromlitze vor den Stacheldraht zu spannen, weil im Falle eines Ausbruches des Pferdes die Gefahr besteht, dass es sich im Stacheldraht verfängt und sich schwere Verletzungen zuzieht. Problematisch sind auch Heuwiesen, die zeitweise als Pferdeweiden genutzt werden sollen. Oft sind diese Wiesen nur mit einer einfachen stromführenden Litze umgeben. Im Normalfall ist das sicherlich ausreichend, kann aber ein 600 kg Pferd in Panik nicht aufhalten. In allen Fragen der Pferdehaltung muss vorausgedacht werden, was möglicherweise passieren könnte und wie man fatale Folgen verhindern kann.

Beim Reitplatzbau ist der Belag ein großer Diskussions- und oft Streitpunkt. Sand ist nicht gleich Sand, er muss für die gewünschte Nutzungsrichtung passen. So kann zum Beispiel der Westernreiter keine Stopps auf der Tretschicht des Springreiters machen. Für jede Disziplin gibt es den passenden Boden und Kompromisse sind meistens kontraproduktiv. Hier liegt die Aufklärungspflicht beim Verkäufer; er muss dem Kunden ganz genau erklären, für

welche Zwecke der gewünschte Belag geeignet ist. Gleiches gilt für Zuschlagstoffe im Sand, die für Menschen und auch für die Pferde *nicht selten* Gesundheitsrisiken bergen können. Weist der Verkäufer nicht auf den richtigen Gebrauch und die sachgerechte Pflege hin, entstehen dadurch Anwendungsfehler und die Haftung liegt meist beim Verkäufer.

## **Tierschutz**

Tierschutz hat mittlerweile auch in der Pferdehaltung immer größere Bedeutung. Dies ist nicht nur ein Anliegen der Pferdehalter, sondern der Gesellschaft allgemein und oft der Tierschützer und Tierrechtler im Besonderen. Jeder meint, dazu etwas zu sagen zu haben. Dabei stehen die Veterinärämter unter einem großen öffentlichen Druck. Wenn Beratung und anschließend Verfügungen nicht greifen, sieht man immer öfter, dass die Amtsveterinäre handeln, Pferde z.B. aus Betrieben entfernen, wenn dem Anschein nach die Haltung nicht adäquat also tierschutzgerecht ist – zum Beispiel, weil Pferde auch bei Schnee ohne entsprechenden Unterstand draußen gehalten werden. Die Leitlinien für die Pferdehaltung, herausgegeben vom Bundesministerium, geben hier einen recht engen Rahmen vor, was tierschutzrechtlich akzeptiert werden kann und was nicht. Auch von interessanten Geschäftsmodellen diverser „Tierschutzgruppen“, die auf Versteigerungen solch weggenommener Tieren nach dem Erwerb später im Internet mit den Worten: „Wir haben gerettet!“ unter Nennung der aufgewendeten Summen Spenden zu sammeln.

## **Fütterung**

Um in Pensionsbetrieben Klagen von Einstellern vorab zu begegnen, rät Herr Raulf zur Transparenz bei gefütterten Rationen, inklusive der LUFA Analysen des Raufutters, soweit vorhanden. So kann sich jeder Besitzer über die Inhaltsstoffe und die Qualität informieren und gegebenenfalls auf Unverträglichkeiten für sein Pferd hinweisen. Je offener mit allen Maßnahmen im Pensionsbetrieb umgegangen wird, desto mehr liegt Verantwortung dann auch beim Pferdebesitzer.

## **Der Stallbetreiber als Dienstleister**

Offenheit über alle Maßnahmen gilt insbesondere bei der Abfassung von Verträgen zwischen Pferdebesitzer und Stallbetreiber. Für jeden Betrieb muss ein individueller Vertrag aufgesetzt werden, der alle Leistungen des Betriebes genau aufführt. Je detaillierter dieser Vertrag ist, desto eher kann man Streit vorbeugen. Auf diese Weise sichern sich beide Seiten zusätzlich ab und beugen Missverständnissen vor. Auch hier gilt, alle möglichen Situationen zu antizipieren, zum Beispiel das Vorgehen bei Zahlungsverzug. Ein Pfandrecht darf nur ausgeübt werden darf, wenn es vorher im Vertrag festgelegt ist. Auch sollte man sich eine schriftliche Erklärung über den Eigentümer des Pferdes geben lassen, da bei ungeklärten Besitzverhältnissen der Stallbetreiber, der nach eigenem Ermessen handelt, schnell in Konflikt mit dem Gesetz geraten kann.

## **Haftungsfalle Pferdekauf**

Im rechtlichen Sinn ist das Pferd eine Sache und hat als solche eine definierte Beschaffenheit. Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit gelten als Mangel und können einen Klagegrund darstellen und eine Rückgabe rechtfertigen. Daher ist bei der Abfassung von

Verträgen das Pferd für Nutzung und Beschaffenheit exakt zu beschreiben. Turniersport erfordert andere Eigenschaften als das freizeitmäßige Reiten in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Verhaltensauffällige Pferde (Steigen, Schlagen, Beißen) sind für Kinder oder Reit Anfänger ungeeignet, das ist unbestritten. Auch hier gilt die Pflicht zur Aufklärung durch den Verkäufer, wenn der Käufer ersichtlich wenig Erfahrung besitzt (Recht auf „Nichtwissen“).

### **Provision**

Zum heutigen Pferdehandel gehören meistens drei Personen, nämlich der Käufer, der Verkäufer und der Berater. Von diesen Beteiligten hat der Berater eine besondere Position. Die Empfehlung des Beraters sollte aber nicht immer vorteilhaft für den Käufer sein. Problematisch wird es hier, wenn die Dienstleistung des Beraters sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer honoriert wird. Im Juristischen nennt man so etwas „Parteiverrat“. Herr Raulf berichtete auch von Fällen auf Auktionen, wo Pferde für viel Geld versteigert wurden, aber nach Abzug aller zum Teil nicht transparenter Berater-Provisionen dem Verkäufer nachher nicht mehr viel übrig blieb. Provisionen sind eigentlich überhaupt kein Problem. Am besten ist, wenn vor jedem Handel geklärt ist, wer wofür wieviel davon erhält.

### **Reitunterricht und Schulbetrieb**

Der Reitlehrer trägt eine Sorgfaltspflicht gegenüber seinem Schüler, d.h. er muss in der Lage sein, Situationen richtig einzuschätzen, um zur Vermeidung von Unfällen frühzeitig einzugreifen. Im Falle eines Unfalls wird allerdings auch berücksichtigt, dass das Pferd ein Lebewesen und ein Fluchttier ist und beim Umgang mit Pferden ein gewisses Risiko unvermeidbar ist. Da zum Reitunterricht in der Regel das Versorgen des Pferdes vor und nach der Stunde gehört, ist der Reitlehrer auch hier in der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht, denn im Umgang mit dem Pferd können aus „Nichtwissen“ schwere Unfälle passieren. Einen Haftungsausschluss des Reitlehrers gibt es so gut wie gar nicht, er kann sich aber gegen solche Fälle sprechend versichern. Volker Raulf erzählte, dass er oft im Rahmen von gerichtlichen Auseinandersetzungen versucht, Reitunfälle an Ort und Stelle zu rekonstruieren, da die Realität oftmals anders ist als das, was in den Akten niedergeschrieben ist. Immer wieder stellt sich dann heraus, dass der Unfall der verwirklichten Tiergefahr zuzuschreiben ist. Kläger nach Unfällen ist ja häufig, neben dem Reitschüler seine Unfall- und /oder Krankenversicherung, die sich die enormen Auslagen für Heilung und Rehabilitation zurückholen möchte.

Abschließend stellte Herr Raulf fest, dass viele Unfälle mit Pferden leider auch auf das „Nichtwissen“ der Betroffenen zurück zu führen sind. Seit Pferde als Arbeitstiere durch Maschinen ersetzt wurden, ist das allgemeine Wissen um den Umgang mit den Tieren erstens nicht mehr in der Bevölkerung verankert und zweitens wird nicht vorhandenes Wissen durch subjektives Gefühl ersetzt, oft mit fatalen Folgen. Hier könnte ein Sachkundenachweis für Pferdehalter, wie er für Hundebesitzer längst Usus ist, für Mensch und Tier außerordentlich vorteilhaft sein.

